Niedersächsisches
Kultusministerium

Merkblatt für die Einstellung an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen zum 2. Schulhalbjahr 2016/2017

Bewerbung um Einstellung zum 01.02.2017
für Stellen für die Lehrämter an GRUND- und HAUPTSCHULEN, an GRUND-, HAUPT- und REALSCHULEN, an REALSCHULEN, für SONDERPÄDAGOGIK und an GYMNASIEN

1 Grundsätze

Das **Bewerbungsverfahren** um Einstellung an allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen zum 2. Schulhalbjahr 2016/2017 **beginnt am 29.08.2016.**

Eine zentrale Lehrerverteilung findet nicht statt. Die Stellen für die einzelnen Lehrämter werden als **Schulstellen und Bezirksstellen** für **bestimmte Schulen** mit den benötigten Fächern und ggf. zusätzlichen Anforderungen bekannt gegeben. Bei **Schulstellen** führen die Schulen das Auswahlverfahren durch und entscheiden über die Auswahl der einzustellenden Lehrkräfte. Bei **Bezirksstellen** nimmt die Niedersächsische Landesschulbehörde das Auswahlverfahren vor.

Eine Bewerbung kann für alle passenden Stellen in bestimmten Landkreisen, Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder im ganzen Land abgegeben werden. Dabei ist **mindestens eine regionale Angabe** unverzichtbar. Die **Bekanntgabe der konkreten Einstellungsmöglichkeiten** und Ergänzungsmöglichkeit der Bewerbung um bestimmte Stellen erfolgt **ab dem 21.10.2016.** Bei der Bewerbung um Schulstellen ist den betreffenden Schulen zwingend eine Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen bis zum **31.10.2016 (Eingang vormittags)** zuzusenden.

Die Einstellungen erfolgen an allen Schulformen im **Beamtenverhältnis, sofern** die Bewerberinnen und Bewerber die laufbahnrechtlichen und sonstigen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen. Liegen die Voraussetzungen für eine Verbeamtung nicht vor, kann die Einstellung im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgen.

Verbindliche **Auskünfte** über das Bewerbungs-, Auswahl- und Einstellungsverfahren erteilt die **Niedersächsische Landesschulbehörde** mit ihren Regionalabteilungen in Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück.

Die **Anschriften** der Niedersächsischen Landesschulbehörde lauten:

- Regionalabteilung Braunschweig, Wilhelmstr. 62-69, 38100 Braunschweig,
  Tel: 0531-484-3333, E-Mail: service-bs@nlschb.niedersachsen.de
- Regionalabteilung Hannover, Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover,
  Tel: 0511-106-6000, E-Mail: service-h@nlschb.niedersachsen.de
- Regionalabteilung Lüneburg**,** Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,
  Tel: 04131-15-2222, E-Mail**:** service-lg@nlschb.niedersachsen.de
- Regionalabteilung Osnabrück, Mühleneschweg 8, 49090 Osnabrück,
  Tel: 0541-314-444, E-Mail: service-os@nlschb.niedersachsen.de

2 Bewerbung

2.1 Bewerbungsmöglichkeiten

Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener und für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung. Da für die Stellen häufig nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung zur Verfügung stehen, können sich auch Lehrkräfte bewerben, die den **Vorbereitungsdienst spätestens am 30.04.2017** beenden.

Bereits **im Schuldienst des Landes Niedersachsen** unbefristet tarifbeschäftigte oder beamtete **Lehrkräfte** können **nicht am Bewerbungs- und Auswahlverfahren teilnehmen.**

Der gewünschte **Wechsel an eine andere Schule** muss über die Teilnahme am **Versetzungsverfahren** beantragt werden. Die Antragsstellung dazu erfolgt online unter www.lv-online.niedersachsen.de.

Unbefristet beschäftigte oder beamtete Lehrkräfte, die an einer nicht ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform eingestellt wurden, oder eine weitere Lehrbefähigung bzw. eine Ergänzungsqualifikation für ein anderes Lehramt nach dem sog. Qualifizierungserlass besitzen, können sich in einem **gesonderten Verfahren** um eine entsprechende Stelle bewerben.

Befristet beschäftigte Lehrkräfte können sich uneingeschränkt bewerben.

Beamtete und unbefristet beschäftigte **Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder** (betrifft nicht die Bewerberinnen und Bewerber, die sich im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt in einem anderen Land befinden) können **nur** am Bewerbungsverfahren teilnehmen, wenn sie ihrer Bewerbung eine aktuelle **Freigabeerklärung** ihrer Schulbehörde zum Einstellungstermin beifügen. Werden solche Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren ausgewählt, erfolgt bei beamteten Lehrkräften die Stellenbesetzung durch Versetzung, bei tarifbeschäftigten Lehrkräften durch Auflösungsvertrag und Neueinstellung gemäß dem Beschluss der KMK zur „Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern“ vom 10.05.2001. Unabhängig von einer Bewerbung können die Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder auch einen Antrag auf Versetzung im Rahmen des Lehreraustausches zwischen den Ländern, insbesondere zur Familienzusammenführung, stellen.

Um die Einstellung in den Schuldienst für o. g. Lehrämter können sich zurzeit auch am Lehrerberuf Interessierte **ohne** eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene **abgeschlossene Lehramtsausbildung** („**Quereinstieg**“) bewerben. Hierzu zählen insbesondere berufserfahrene Hochschulabsolventinnen und –Absolventen mit einem Master oder einem vergleichbaren Studienabschluss. Unter www.mk.niedersachsen.de Pfad: Schule > Lehrkräfte > Einstellungen > Quereinstieg befindet sich ergänzend das „Merkblatt für den direkten Quereinstieg“.

Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das **Lehramt an berufsbildenden Schulen können** sich ebenfalls um eine Einstellung an allgemein bildenden Schulen bewerben. Die Bewerbung erfolgt online unter www.eis-online.niedersachsen.de**,** unabhängig davon, ob eine Gleichrangigkeit zu den Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an Realschulen vorliegt.

2.2 Erweiterte Bewerbungs- und Einstellungsmodalitäten

Bedingt u. a. durch die Altersstruktur der Lehrkräfte und die Einrichtung neuer Schulen unterliegt der Lehrereinstellungsbedarf an allen Schulformen stetigen Veränderungen. Aufgrund der **besonderen Bedarfslage** werden deshalb folgende Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten geöffnet. Die jeweiligen Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nachrangig berücksichtigt:

Für **Stellen für das Lehramt für Sonderpädagogik** können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Realschulen bewerben. Die Einstellung erfolgt mit BesGr. A 12 BBesO/NBesO. Darüber hinaus können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bewerben. Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Förderschulen kann allerdings nur im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgen. Auf die Möglichkeit des Erwerbs einer Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik wird hingewiesen.

Für **Stellen an Grund-, Haupt-, Real-, Oberschulen** sowie **Gesamtschulen**, die für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen ausgeschrieben wurden, können sich neben Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie das Lehramt an Realschulen auch nachrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bewerben. Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien auf diese Stellen erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe mit BesGr. A 12

BBesO/NBesO (Lehrerin/Lehrer oder Realschullehrerin/Realschullehrer). Gleiches gilt für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für berufsbildende Schulen, die über zwei allgemein bildende Fächer verfügen. Sofern eine inhaltliche Gleichwertigkeit mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder Realschulen festgestellt werden kann, können Bewerberinnen und Bewerber mit dem Lehramt an berufsbildenden Schulen auch für Stellen an Haupt- und Realschulen, Oberschulen und Gesamtschulen berücksichtigt werden und im Beamtenverhältnis auf Probe mit A 12 BBesO/NBesO eingestellt werden.

Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien, die sich auf Stellen an **Gesamtschulen** und Oberschulen mit Gymnasialzweig bewerben, welche für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen ausgeschrieben wurden, werden ebenfalls mit BesGr. A 12 BBesO/NBesO eingestellt.

Für **Stellen an Gymnasien, Oberschulen und Gesamtschulen**, die für das Lehramt an Gymnasien ausgeschrieben wurden, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bewerben. Die Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Grund- und Hauptschulen an Gymnasien erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend ihrer jeweiligen Lehrbefähigung als Realschullehrerin/Realschullehrer (Bes.Gr. A 12 NBesO) bzw. Lehrerin/Lehrer (BesGr. A 12 BBesO).

Die Ausbildung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das **Lehramt an berufsbildenden Schulen** wird als gleichwertig mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien anerkannt, wenn sie über zwei Fächer der Stundentafel an Gymnasien verfügen und der in der Ausbildungsphase erteilte Unterricht auch die allgemein bildenden Fächer umfasst hat. Für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen der technischen Fachrichtungen kann regelmäßig der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Hauptschule) oder für das Lehramt an Realschulen im Unterrichtsfach Technik und dem nachgewiesenen allgemeinen Unterrichtsfach festgestellt werden. Die Anerkennung einer Gleichwertigkeit einer anderen beruflichen Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach ist im Einzelfall möglich. Alle anderen Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden im Auswahlverfahren mit dem ihnen zuerkannten allgemein bildenden Unterrichtsfach nachrangig mit der Möglichkeit der Einstellung im Tarifbeschäftigtenverhältnis berücksichtigt.

Alle Lehrkräfte sollen in der Regel mindestens ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der 3-jährigen Probezeit an einer der Schulformen ableisten, für welche die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im 3. Jahr der Probezeit. Nach der Probezeit besteht ggf. die Möglichkeit der antragsmäßigen Versetzung an eine Schulform entsprechend der Lehrbefähigung. Für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien kann dies zu einer Beförderung (Ernennung zur Studienrätin/zum Studienrat BesGr. A 13 BBesO) führen, die jedoch grundsätzlich nicht vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit möglich ist.

2.3 Bewerbungsfristen

Für die Teilnahme am gestuften Auswahlverfahren sind **unterschiedliche Bewerbungsfristen** zu beachten.

Für die **Einbeziehung in die erste Auswahlrunde** (s. Nr. 4) ist die **Abgabe einer Bewerbung** über das Online-Verfahren (s. Nr. 2.4) **im Zeitraum vom 29.08.2016 bis 07.09.2016** mit mindestens einer regionalen Angabe **Voraussetzung.** Weiterhin müssen die **Bewerbungsunterlagen** (s. Nr. 2.6) **bis zum 09.09.2016 in der Niedersächsischen Landesschulbehörde** vorliegen. Bei einer Online-Bewerbung nach dem 07.09.2016 wird diese dann im folgenden Bewerbungs- und Auswahlverfahren nur bei den Stellen einbezogen, für die bis zum 18.11.2016 noch kein Auswahlvorschlag erarbeitet worden ist oder die nachträglich zur Ausschreibung gelangen.

Die **Bewerbung um bestimmte Stellen** ist erst nach Bekanntgabe der konkreten Einstellungsmöglichkeiten am Freitag, den 21.10.2016 möglich. Ausschließlich die fristgerecht bis zum 07.09.2016 abgegebenen Bewerbungen von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern können **vom 21.10.2016 bis 30.10.2016** im Online-Verfahren **ergänzt** werden. Verspätet abgegebene Bewerbungen und die Bewerbungen von am Lehrberuf Interessierten ohne Lehramtsausbildung (Bewerbung um den Quereinstieg) können erst ab dem 18.11.2016 um konkrete Stellen ergänzt werden, für die bis dahin noch kein Auswahlvorschlag erarbeitet wurde. Eine erneute Zusendung des um die Stellennummern ergänzten Bewerbungsbogens an die Niedersächsische Landesschulbehörde ist zu keinem Zeitpunkt erforderlich.

In der ersten Auswahlrunde werden nur die Bewerbungen berücksichtigt, die explizit für die bestimmte Stelle abgegeben wurden. Erst **nach der ersten Auswahlrunde** erfolgt immer auch eine Zuordnung der Bewerbungen entsprechend der **regionalen Angaben**. Neben der **Ergänzung** der Bewerbung **um bestimmte Stellen** im Zeitraum vom **Freitag, dem 21.10.2016 bis Sonntag, dem 30.10.2016 ist bei Schulstellen in der ersten Auswahlrunde auch** die Vorlage des **Bewerbungsbogens** für die betreffende Stelle zusammen mit den Bewerbungsunterlagen bei der jeweiligen Schule bis spätestens 31.10.2016 (vormittags) für die Teilnahme an der ersten Auswahlrunde **zwingend erforderlich.**

Nach der ersten Auswahlrunde erhalten Sie zweimal eine Aufforderung per E-Mail, in Ihrem Online-Datensatz die Aufrechterhaltung Ihrer Bewerbung innerhalb einer zweiwöchigen Frist zu bestätigen. Die erste Bestätigung ist im Zeitraum 21.11.2016 bis 04.12.2016 vorzunehmen. Eine weitere Abfrage wird am 16.01.2016 mit Frist zur Bestätigung bis zum 29.01.2016 erfolgen. Sollten Sie die jeweilige Bestätigung nicht vornehmen, wird Ihr Datensatz nicht gelöscht, aber bis zu Ihrer erneuten Bestätigung nicht auf den Stellen-Bewerber-Listen geführt.

Für **Vertretungsverträge** ist die Bewerbung grundsätzlich jederzeit möglich. In die Auswahl für einen Vertretungsvertrag werden alle Bewerbungen mit passenden regionalen und schulformbezogenen Angaben einbezogen, die bei Entstehen des Vertretungsbedarfs vorliegen.

2.4 Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbung sowohl für unbefristete Einstellung als auch für Vertretungsverträge erfolgt über das **Online-Verfahren** unter **https://www.eis-online.niedersachsen.de**. Nach der Registrierung ist zunächst die Vervollständigung Ihrer Daten erforderlich. Bitte beachten Sie die technische Kurzanleitung. Für **Wiederbewerber** gibt es ergänzende Informationen.

Durch die elektronische Erstellung und elektronische Absendung Ihrer Bewerbung im Online-Bewerbungssystem wird die Niedersächsische Landesschulbehörde über Ihre Bewerbung automatisch informiert. Drucken Sie den Bewerbungsbogen aus und reichen Sie den **unterschriebenen Bewerbungsbogen** in einfacher Ausfertigung **mit den Bewerbungsunterlagen** (s. Nr. 2.6) bei der von Ihnen ausgewählten Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde ein. **Erst durch Übersendung der vollständigen Bewerbung an die Niedersächsische Landesschulbehörde wird die Bewerbung gültig.** Die Anschrift der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde wird im Online-Verfahren automatisch mitgeteilt. Die Unterlagen sind umgehend nach der Bewerbung an diese Adresse zu schicken. Diese Regionalabteilung ist dann auch primär für Auskünfte, Beratung usw. zuständig. Ein weiterer Ausdruck ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Sofern die Bewerbung im Zeitraum vom 21.10.2016 bis 30.10.2016 um bestimmte Stellen ergänzt wird, wird für jede dieser Schulstellen im Online-Bewerbungssystem ein zusätzlicher **„Bewerbungsbogen für Schulstellen“** generiert und zur Verfügung gestellt. Der entsprechende Bewerbungsbogen ist auszudrucken, zu unterschreiben und zusammen mit den Bewerbungsunterlagen bis spätestens 31.10.2016 (Eingang vormittags) **direkt der jeweiligen Schule zuzuleiten.** Im Auswahlverfahren können nur solche **Bewerbungen** berücksichtigt werden, die **rechtzeitig** und **vollständig** mit den erforderlichen Unterlagen persönlich abgegeben wurden oder per Fax oder mit der Post **eingegangen** sind. Die Niedersächsische Landesschulbehörde erhält automatisch Kenntnis über die Ergänzung der Stellen, sodass eine erneute Zusendung von Bewerbungsbögen an die Niedersächsische Landesschulbehörde weder für Schulstellen noch für Bezirksstellen erforderlich ist.

In der 2. Auswahlrunde können Bewerbungsbögen für Schulen nicht mehr automatisch generiert werden. Die Bewerbungsunterlagen sind zu den jeweiligen Auswahlgesprächen von den Bewerberinnen und Bewerbern mitzubringen oder werden ggf. von der Schule vor den Gesprächen angefordert.

Hat eine Lehrkraft durch weitere Staatsprüfungen die Lehrbefähigung für mehrere Lehrämter, so kann sie für jedes Lehramt eine gesonderte Bewerbung mit allen Unterlagen abgeben. Wird eine Bewerbung für **dasselbe** Lehramt **bei mehr** als einer Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde vorgelegt, **scheidet** die Lehrkraft wegen **Doppelbewerbung** aus dem Bewerbungsverfahren **aus.**

2.5 Bewerbung um Regionen, Ausschluss von bestimmten Schulformen

Die **Bewerbung** im Zeitraum vom 29.08.2016 bis 07.09.2016 **mit mindestens einer regionalen Angabe** ist für die Teilnahme an der 1. Auswahlrunde zwingend erforderlich.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss bei der Bewerbung zunächst eine zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde auswählen und kann sich dann **in der gewünschten Reihenfolge** bewerben um

- alle geeigneten Stellen im Zuständigkeitsbereich einer oder mehrerer Regionalabteilungen und / oder
- alle geeigneten Stellen in einem oder mehreren **Landkreisen bzw. kreisfreien Städten** (maximal 10)
  (im Folgenden: Landkreis, siehe Nr. 8.8).

Nur diese Bewerberinnen und Bewerber können ihre Bewerbung nach Veröffentlichung der konkreten Einstellungsmöglichkeiten im Zeitraum vom 21.10.2016 bis 30.10.2016 sowohl um **bestimmte Bezirksstellen** als auch um **bestimmte Schulstellen ergänzen**, um in die erste Auswahlrunde einbezogen zu werden.

Werden bestimmte Landkreise, Regionalabteilungen bzw. Stellen nicht angegeben, so wird dort die Bewerbung nicht berücksichtigt, sofern andere Bewerbungen vorliegen. Auf Stellen, für die bis zum 18.11.2016 keine Auswahlentscheidung getroffen wurde, sowie auf **nachträglich eingerichtete** Stellen werden ab dem 23.05.2016 alle geeigneten Bewerbungen in das Auswahlverfahren einbezogen, in denen anstelle der Angabe der bestimmten Stelle die regionalen Angaben (Regionalabteilung, Landkreis) mit diesen Stellen übereinstimmen, wenn kein Ausschluss der Schulform vorliegt. Bewerbungen, die nur für bestimmte Stellen abgegeben wurden, werden bei allen geeigneten nachträglichen Stellen in den Landkreisen in das Auswahlverfahren einbezogen, in denen die im Bewerbungsbogen genannten Stellen liegen. **Je größer das Gebiet ist, für das die Bewerbung abgegeben wird, umso günstiger sind die Einstellungschancen.** Informationen zur regionalen und fächerspezifischen Einstellungssituation können Sie den im Internet bereitgestellten Auswertungen des vorangegangen Einstellungsverfahrens entnehmen (www.mk.niedersachsen.de; Pfad: Schule > Lehrkräfte > Einstellungen > Einstellungen Allgemein bildende Schulen).

Eine Bewerbung sollte jedoch **nur für Stellen in solchen Landkreisen bzw. Regionalabteilungen erfolgen, in denen ein Unterrichtseinsatz auch tatsächlich gewollt ist.** Eine **Freigabe** für eine Versetzung ist aus Gründen der Unterrichtskontinuität **grundsätzlich erst nach drei Jahren** möglich. Dies gilt auch für Versetzungen in ein anderes Bundesland.

Sind in einer Bewerbung Regionalabteilungen und / oder Landkreise angegeben, gilt diese Bewerbung auch für **alle Schulformen,** für die Stellen bekannt gegeben werden. Der **Ausschluss bestimmter Schulformen** ist möglich und muss ausdrücklich durch die Angabe der entsprechenden Schulform bei der Bewerbung vorgenommen werden. Der Ausschluss wirkt sich nicht auf konkrete Stellenwünsche aus, die im Bewerbungsbogen angegeben sind. Stehen nicht genügend Bewerbungen mit der geforderten Lehrbefähigung zur Verfügung, so können auch **Lehrkräfte mit einer anderen Lehrbefähigung für ein Lehramt** in das Auswahlverfahren einbezogen und ausgewählt werden, sofern sie die Schulform nicht ausgeschlossen haben. Die Zuordnung erfolgt gemäß den regionalen Angaben in der Bewerbung.

Bei einer **Bewerbung** nur oder auch **für Vertretungsverträge ist** lediglich die Angabe der gewünschten Regionalabteilungen und / oder der Landkreise erforderlich. Ein Ausschluss des Einsatzes an bestimmten Schulformen ist auch hier möglich.

Die **Einstellung von Lehrkräften an berufsbildenden Schulen** wird von diesen Schulen eigenverantwortlich und ganzjährig vorgenommen. Bitte beachten Sie die Stellenausschreibungen unter www.mk.niedersachsen.de Pfad: Schule > Lehrkräfte > Einstellungen > Einstellungen Berufsbildende Schulen und das Merkblatt für die Bewerbung um Einstellung an berufsbildenden Schulen. Dies gilt auch für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien, die sich um entsprechende Stellen an berufsbildenden Schulen bewerben möchten. Eine Bewerbung um Stellen an berufsbildenden Schulen erfolgt ausschließlich über www.eis-online-bbs.niedersachsen.de .

2.6 Bewerbungsunterlagen

Als **Bewerbungsunterlagen** sind in **einfacher Ausfertigung** vorzulegen:

a) Zeugnis über den Master of Education bzw. über die Erste Staatsprüfung (unbeglaubigte Kopie),
b) bei Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Vorbereitungsdienst: **Zeugnis über die Staatsprüfung bzw. Zweiten Staatsprüfung** (unbeglaubigte Kopie),
c) tabellarischer Lebenslauf und
d) ggf. weitere Nachweise gemäß den Angaben auf dem Bewerbungsbogen.

Bewerbungen ohne die beizufügenden Unterlagen können **nicht** berücksichtigt werden. Auf bereits bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder den Schulen vorliegende Unterlagen kann **nicht** verwiesen werden. Die im Bewerbungsbogen gemachten Angaben müssen vollständig und richtig sein und durch die beizufügenden Unterlagen nachgewiesen werden. Eine Einstellungszusage ist zurückzunehmen, wenn sie z. B. durch arglistige Täuschung und unrichtige bzw. unvollständige Angaben herbeigeführt wurde.

Es wird darum gebeten, keine Bewerbungsmappen abzugeben, da diese für die weitere Bearbeitung entfernt und nicht zurückgesandt werden können. Gesundheits- und erweitertes Führungszeugnis sowie der Nachweis über die Missio canonica (RK-Lehrkräfte) bzw. über die Vokation (RE-Lehrkräfte) der jeweils örtlich zuständigen Kirche werden von der Einstellungsbehörde erst angefordert, wenn eine Einstellung vorgesehen ist. Das Einstellungsangebot erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die sich für die Erteilung von islamischem Religionsunterricht (RI) bzw. für das Modellprojekt Alevitischer Religionsunterricht bewerben, müssen der entsprechenden Glaubensgemeinschaft angehören. Zur Erteilung von RI-Unterricht ist die Vorlage der entsprechenden Lehrerlaubnis (Idschaza) erforderlich.

Statt des **Zeugnisses über die Staatsprüfung** kann auch eine **vorläufige Zeugnisbescheinigung** anerkannt werden, wenn aus ihr das Lehramt, **die endgültige Note** und beim Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie beim Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen die Fächer ersichtlich sind. Bewerberinnen und Bewerber aus Nordrhein-Westfalen reichen umgehend nach Erhalt den Einzelnotenbeleg ein. Liegt zum Bewerbungszeitpunkt die Note der Staatsprüfung noch nicht vor, so ist in der Bewerbung als Note für die Staatsprüfung die Note 7,0 einzutragen. **Der Nachweis über die Staatsprüfung kann nachgereicht werden.** Bei noch nicht vorliegender Staatsprüfung kann der Bewerbung eine Bescheinigung über die Ausbildungsnote nach § 10 Abs. 4 APVO-Lehr beigefügt werden. Ein schriftlicher Nachweis über das Bestehen der Staatsprüfung ist umgehend, spätestens bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes, bei der Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde nachzureichen, bei der die Bewerbung abgegeben wurde. Lehrkräfte mit dem Master of Education für das Lehramt an Realschulen, die zum damaligen Zeitpunkt zur Lehreranwärterin/zum Lehreranwärter für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen ernannt wurden, reichen bitte eine Kopie der Überleitungsverfügung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen ein.

Die Noten der Staatsprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren Vorbereitungsdienst in Niedersachsen beenden, werden weitestgehend automatisiert nach Ablegen der Prüfung in das Bewerbungsverfahren übernommen. Diese Bewerberinnen und Bewerber erhalten zeitgleich zur Übernahme eine Nachricht über die übernommenen Daten per E-Mail. Bewerberinnen und Bewerber, die Ihren Vorbereitungsdienst **nicht** in Niedersachsen beenden, legen mit Ihren Bewerbungsunterlagen eine Bescheinigung vor, aus der das voraussichtliche Ende Ihres Vorbereitungsdienstes hervorgeht. **Das Zeugnis über die Staatsprüfung ist dennoch in jedem Fall zwingend kurzfristig nach Erhalt bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde einzureichen.**

Bei nachträglichen Stellen, für welche die Schule das Auswahlverfahren durchführt, kann diese um Vorabübersendung oder Beibringung von Kopien der o. g. Bewerbungsunterlagen zum Vorstellungsgespräch bitten.

3 Lehrbefähigung für das Lehramt, Noten, Fächer

Die Stellen, für die eine Bewerbung **vorrangig** berücksichtigt werden kann, müssen mit der **geforderten Lehrbefähigung** (siehe Nr. 3.1), den **Fächern** (Lehrbefähigungsfächer oder nachrangige Bewerbungsfächer, siehe Nr. 3.3) und ggf. den **erforderlichen** zusätzlichen Anforderungen (siehe Nr. 3.4) übereinstimmen (im Folgenden: **geeignete Stellen**).

3.1 Geforderte Lehrbefähigung

Für Stellen, die für das **Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen** (GHR) ausgeschrieben sind, können sich alle Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt Grund- und Hauptschulen, an Grund-, Haupt- und Realschulen und an Realschulen bewerben. Bei überwiegendem Einsatz in der Realschule werden Lehrkräfte mit dem Lehramt an Realschulen vorrangig zugeordnet, für Grundschulen kommen sie aufgrund ihres Ausbildungsschwerpunkts nur nachrangig in Betracht.

Für Stellen, die für das **Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen** (GHR) ausgeschrieben sind, bewerben sich gleichwertig auch die Lehrkräfte, die ein schulformübergreifendes Lehramt im Primar- und Sekundarstufenbereich I in einem anderen Bundesland durch Bestehen der Staatsprüfung erfolgreich absolviert haben, z. B. das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen in Hessen und Mecklenburg-Vorpommern, das Lehramt an der Grund- und Mittelstufe bzw. an Volks- und Realschulen in Hamburg, das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen / Gesamtschulen mit schulformbezogenen Schwerpunkt in Bremen, das Lehramt an Regelschulen in Thüringen, das Lehramt an Mittelschulen in Sachsen oder das Lehramt an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt.

Die **Zuordnung** einer in einem anderen Bundesland erworbenen Lehrbefähigung zu einem niedersächsischen Lehramt wird verbindlich vorgenommen, wenn eine Einstellung beabsichtigt ist. Nur in sehr wenigen Einzelfällen kann keine Zuordnung zu einer niedersächsischen Lehrbefähigung vorgenommen werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer abgeschlossenen Lehrerausbildung aus **EU-Mitgliedstaaten (einschl. EWR und Schweiz)**, die über eine Anerkennung / Gleichstellung ihrer Lehrerausbildung in Niedersachsen oder einem anderen Bundesland verfügen oder die sich derzeit im Anpassungslehrgang befinden, übernehmen die im Bescheid zuerkannte Lehrbefähigung und **werden gleichrangig für die ihnen in dem Bescheid zuerkannte Lehrbefähigung im Bewerbungsverfahren zugeordnet**. Die Vorlage des Bescheides zur Gleichstellung oder der Teilnahme am Anpassungslehrgang ist zwingend erforderlich. Bewerberinnen und Bewerber aus dem **EU-Ausland**, die mit der Anerkennung die Befähigung / Berechtigung erworben haben, auch in Niedersachsen Unterricht in einem Fach zu erteilen, übernehmen die im Bescheid zugeordnete erkannte Unterrichtsbefähigung für ein Fach und werden nachrangig zugeordnet. Entsprechendes gilt für Bewerberinnen und Bewerber mit einer abgeschlossenen Lehrerausbildung aus nicht EU-Ländern, die einen Bescheid zur **Gleichwertigkeit ihrer im Ausland** erworbenen **Lehrbefähigung** in Niedersachsen nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (**NBQFG**) vorlegen können.

Andere Lehrkräfte mit einer ausländischen Lehrerausbildung werden grundsätzlich als Quereinsteiger betrachtet.

3.2 Noten

Für das Bewerbungsverfahren werden die in den Zeugnissen über den Master of Education bzw. die Erste Staatsprüfung und die in der Staatsprüfung ausgewiesenen Gesamtnoten erfasst, die nach der jeweils geltenden Prüfungsverordnung ermittelt wurden. Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Vorbereitungsdienst zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht beendet haben und denen ein Nachweis über eine Ausbildungsnote vorliegt, geben diese nachrichtlich an. Die Ausbildungsnote darf auswahlerheblich nicht berücksichtigt werden, kann aber als Tendenz zur Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit herangezogen werden.

3.3 Fächer

Lehrbefähigungsfächer sind das 1. und 2. Unterrichtsfach (bzw. die sonderpädagogischen Fachrichtungen) des Masters of Education bzw. der Ersten Staatsprüfung und ggf. das einer Erweiterungsprüfung.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist das Vorliegen mindestens eines Unterrichtsfaches an allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen.

Für Bewerberinnen und Bewerber mit dem Lehramt für Sonderpädagogik gelten beide sonderpädagogischen Fachrichtungen und ggf. beide Unterrichtsfächer, in denen die Staatsprüfung abgelegt wurde, als Lehrbefähigungsfächer.

Für Bewerberinnen und Bewerber für das **Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen**, welche die Erste Staatsprüfung nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande

Niedersachsen (PVO-Lehr I) vom 15.04.1998 absolviert haben, gelten beim **Schwerpunkt Grundschule** das **Langfach** und **beide Kurzfächer** als **Lehrbefähigungsfächer**; beim **Schwerpunkt Haupt- und Realschule** sind **beide Langfächer Lehrbefähigungsfächer.** Gleiches gilt für **Absolventinnen und Absolventen mit dem Schwerpunkt Grundschule, die in Niedersachsen mit drei Fächern ausgebildet wurden und die Erste Staatsprüfung in einem anderen Bundesland absolviert haben.**

Die Lehrbefähigungsfächer Arbeit / Wirtschaft und Wirtschaftslehre für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen werden Stellen an Haupt-, Real- und Oberschulen bzw. entsprechenden Schulzweigen der Gesamtschulen mit dem Fach Wirtschaft zugeordnet. Bei Stellen an Gymnasien, Oberschulen mit Gymnasialzweig bzw. entsprechenden Zweigen der Gesamtschulen erfolgt die Zuordnung des Lehrbefähigungsfaches Wirtschaftslehre für das Lehramt an Gymnasien zum Fach Politik / Wirtschaft.

Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Ersten Staatsprüfung nach älteren Prüfungsverordnungen oder aus anderen Ländern gilt das 3. Unterrichtsfach (didaktisches Fach) grundsätzlich als **nachrangiges Bewerbungsfach**.

Lehrkräfte anderer Bundesländer mit dem Lehramt an Grund- oder Primarschulen, die über nur ein Langfach (Schwerpunktfach) und ein weiteres Fach, das Prüfungsfach der 2. Staatsprüfung war, verfügen, werden an Grundschulen Lehrkräften mit zwei Lehrbefähigungsfächern gleichgestellt (ggf. Bescheinigungen beifügen). Sind noch weitere Fächer vorhanden, gelten diese als nachrangige Fächer. Bewerberinnen und Bewerbern, die ihr Masterzeugnis bzw. ihre 1. Staatsprüfung in einem anderen Bundesland erworben bzw. absolviert haben und neben dem Langfach als sog. 2. Fach "Didaktik der Grundschule" ausgewiesen haben, können kein Zweitfach angeben, werden aber bei einer beabsichtigten Einstellung wie Bewerberinnen und Bewerber mit zwei oder mehr Fächern behandelt. Sofern sich aus dem Zeugnis über die Staatsprüfung neben dem Langfach und dem Fach "Didaktik der Grundschule" ein weiteres Unterrichtsfach entnehmen lässt, ist dann dieses Fach als 2. Fach anzunehmen.

An Haupt- und Realschulen kann bei einer Stellenausschreibung mit zwei geforderten Lehrbefähigungsfächern, wenn nur ein Langfach nachgewiesen wird, die Berücksichtigung nur für dieses Fach erfolgen. Weitere nachgewiesene Fächer werden nachrangig berücksichtigt.

Sofern Lehrkräfte anderer Bundesländer mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien über ein Fach mit der Lehrbefähigung für SEK II und ein weiteres Fach mit der Lehrbefähigung für SEK I verfügen, so werden sie Lehrkräften mit zwei Lehrbefähigungsfächern für das Lehramt an Gymnasien gleichgestellt.

Beim Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Grundschule, gilt das **Bezugsfach** zu Sachunterricht als **nachrangiges Bewerbungsfach**, wenn Sachunterricht Langfach ist.

Bewerberinnen und Bewerber, die neben einer Lehrbefähigung für ein Lehramt ein weiteres abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, können das Hauptfach des Studienabschlusses als Lehrbefähigungsfach sowie weitere Prüfungsfächer, auch eines Vordiploms oder einer Zwischenprüfung, als nachrangige Fächer angeben.

Lehrkräfte anderer Herkunftsländer können ihre Muttersprache als nachrangiges Bewerbungsfach angeben, wenn sie den Nachweis einer Lehrbefähigung für eine moderne Sprache entsprechend §§ 2 - 6 der Verordnung über die Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) führen. **Eine Bewerbung ausschließlich mit nachrangigem Bewerbungsfach ist nicht möglich.**

Neben den Lehrbefähigungsfächern und den nachrangigen Bewerbungsfächern, mit denen Sie den bekannt gegebenen Stellen zugeordnet werden, können auch **sonstige Fächer** angegeben werden. Dies sind z. B. andere studienbegleitende Leistungsnachweise und Fächer, in denen eine besondere Unterrichtserfahrung erworben wurde (bitte dies erläutern). Ist Sachunterricht Kurzfach, gilt das Bezugsfach hierzu als sonstiges Fach. Fächer des herkunftssprachlichen Unterrichts sind ebenfalls als sonstiges Fach anzugeben.

3.4 Zusätzliche Qualifikationen und Unterrichtserfahrung

Zusätzliche Qualifikationen können auf dem Bewerbungsbogen ebenfalls angegeben werden und sind ggf. auswahlrelevant. Die Zusatzqualifikationen sind zwingend durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen oder Prüfungszeugnissen zu belegen.

Weitere erworbene Qualifikationen können Ihren Bewerbungsunterlagen beigefügt werden.

Weiterhin können **unterrichtliche Erfahrungen** von insgesamt mindestens ½ bis 3 Jahren und von mehr als 3 Jahren **nach** dem Vorbereitungsdienst an Schulen (einschl. als Pädagogische Mitarbeiterin / Pädagogischer Mitarbeiter an einer Grundschule), Volkshochschulen und ähnlichen Bildungsträgern eingetragen werden. Nachhilfeunterricht kann nur dann angegeben werden, wenn z. B. Förderunterricht wie von einer Lehrkraft erteilt wurde; Hausaufgabenhilfe gehört nicht hierzu.

Der Bewerbung ist eine **Zusammenstellung** nach folgendem Schema beizufügen:

Schule und Schulart Einrichtung und Ort	wöchentliche Unterrichtsstunden-	Dauer		In Jahren und Mona-
GS Bürgerschule Alfeld	16	01.11.2006 15.05.2007	-	6,5 Monate
VHS Hildesheim	8	01.08.2007	-	1 J. 6 Monate

Für jede geltend gemachte unterrichtliche Erfahrung ist ein gesonderter **Beleg** einzureichen, aus dem die Art der Beschäftigung, der Umfang (als wöchentliche Unterrichtsstundenzahl) und die Dauer hervorgehen müssen. Ohne diese Zusammenstellung und **ohne** die Belege ist eine entsprechende **Berücksichtigung nicht möglich**. Für die Bewerbung um **Schulstellen** sind bei der jeweiligen Schule **sämtliche** Nachweise für die geltend gemachten unterrichtlichen Erfahrungen als Kopie einzureichen.

4 Auswahlverfahren

Die **erste Auswahlrunde** erfolgt in der Zeit vom **31.10.2016 bis 17.11.2016**. **Bewerberinnen und Bewerber für Schulstellen und Bezirksstellen** müssen in der Zeit **erreichbar sein** und an einem **Vorstellungsgespräch** in der jeweiligen Schule oder ggf. Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde **teilnehmen** können**.**

Lehrkräfte, die nicht erreichbar sind, werden im jeweiligen Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

In das **Auswahlverfahren** für die einzelnen Stellen werden alle Bewerberinnen und Bewerber einbezogen,

- deren Lehrbefähigungsfächer oder nachrangige Bewerbungsfächer (siehe Nr. 3.3) mit den bekannt gegebenen Fächern vollständig übereinstimmen,
- welche die ggf. zusätzlich als erforderlich festgelegten Anforderungen erfüllen und
- die sich für diese Stelle beworben haben (siehe Nr. 2.5).

Das Land Niedersachsen stellt im Rahmen des Einstellungsverfahrens an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen keine Lehrkräfte ein, deren Nichteignung für eine Tätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde.

Dies sind insbesondere Bewerberinnen und Bewerber,

- welche die Staatsprüfung bzw. Zweite Staatsprüfung für Lehrämter endgültig nicht bestanden haben,
- die den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nicht mehr mit einer Staatsprüfung erfolgreich beenden können,
- die bereits einmal aus dem Schuldienst nach Feststellung der Nichtbewährung in der Probezeit entlassen wurden,
- die vor Ende der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte ohne eine Lehramtsausbildung oder einer entsprechenden Maßnahme im Schuldienst anderer Länder wegen Nichteignung entlassen wurden oder
- deren befristeter Vertrag nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme wegen Nichteignung nicht entfristet wurde.

Eingehende bzw. vorliegende Bewerbungen um eine Einstellung in den Schuldienst dieser Bewerberinnen und Bewerber werden nicht berücksichtigt.

Lehrkräfte, die über eine **abgeschlossene Lehramtsausbildung** verfügen oder diese **bis zum 31.01.2017** erwerben und deren Lehrbefähigung für ein Lehramt mit der Ausschreibung der Stelle übereinstimmt, werden **grundsätzlich vorrangig** berücksichtigt. Lehrkräfte, die den Vorbereitungsdienst bis zum 30.04.2017 beenden, werden bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses bzw. der Ersten Staatsprüfung in das Auswahlverfahren

mit einbezogen. Weiterhin werden die einzureichenden Ausbildungsnachweise (Ausbildungsnote) als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung mit herangezogen. Die Auswahlentscheidung steht bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung unter dem Vorbehalt einer Überprüfung.

Sofern eine Lehrkraft mit passendem Lehramt ausgewählt werden kann, werden Bewerbungen mit einer anderen Lehrbefähigung, sofern sie nicht als gleichwertig anerkannt sind (siehe Nr. 3.1), nicht in das Verfahren einbezogen. **Bewerbungen von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern werden frühestens ab dem 18.11.2016 und nur dann berücksichtigt,** wenn für Stellen keine Lehrkräfte mit einer für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehenen oder als gleichwertig anerkannten Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Fächer verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 30.04.2017 beenden. Gleiches gilt für Lehrkräfte mit dem Lehramt an berufsbildenden Schulen, die nur über ein allgemein bildendes Fach verfügen.

Liegen mehrere Bewerbungen vor, so wird die nach **Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung beste Lehrkraft** ausgewählt. Neben den **erwünschten** zusätzlichen Anforderungen werden auch unterrichtliche Erfahrungen und andere fachliche Qualifikationen sowie die Bedingungen an der Schule, an der die Stelle zu besetzen ist, berücksichtigt. Wer eine als **erforderlich** gekennzeichnete zusätzliche Anforderung nicht erbringen kann oder will, erfüllt nicht die Eignungsmerkmale der Anforderungen der Stelle und kommt für eine Auswahl nicht in Betracht. **Schwerbehinderte Lehrkräfte** werden bei sonst gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Zur endgültigen Auswahl werden für die Schulstellen von den Schulen und für die Bezirksstellen von der Niedersächsischen Landesschulbehörde mit mehreren Bewerberinnen bzw. Bewerbern **Vorstellungsgespräche** geführt.

Können für Stellen keine Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Fächer verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 30.04.2017 beenden, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der Bewerberinnen und Bewerber ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene Lehramtsausbildung fortgesetzt wird oder die Anforderungen der Stelle geändert werden und entsprechend neu ausgeschrieben wird (**Umwidmung**).

Die **Stellenangebote** für die in der ersten Auswahlrunde bekannt gegebenen Schulstellen gehen Ihnen **spätestens am 16.11.2016** zu. Bei Schulstellen an Gymnasien und Gesamtschulen sowie allen größeren Grund-, Haupt- und Realschulen, Oberschulen sowie Förderschulen erhalten Sie das Stellenangebot von der Schule. Wenn Sie nach Mitteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde und/oder der Schulen für **mehrere Stellen** als die am besten geeignete Lehrkraft in Betracht kommen, müssen Sie sich für eine der Stellen nach Zugang des jeweiligen Stellenangebotes entscheiden. Die **schriftliche Rückäußerung** (Brief, Fax oder E-Mail) an die Schule ist mit Angabe von Datum und Uhrzeit erforderlich bis spätestens **17.11.2016**, **12:00 Uhr**. Erfolgt das Stellenangebot durch die Niedersächsische Landesschulbehörde, so ist die schriftliche Annahme **an die Niedersächsische Landesschulbehörde** bis spätestens **17.11.2016, 12:00 Uhr** zu richten.

Bei einem **Stellenangebot** für eine Schulstelle oder Bezirksstelle ab **dem 18.11.2016** gibt es für Sie eine **24-stündige Bedenkzeit**.

Erfolgt keine schriftliche Rückäußerung, wird Ihre Bewerbung bei der jeweiligen Stelle nicht mehr berücksichtigt.

Wird die schriftliche Annahmeerklärung eines Stellengebotes von Ihnen widerrufen, nehmen Sie am Auswahlverfahren zu diesem Einstellungstermin nicht mehr teil.

5 Weiteres Verfahren

Die von Ihnen bestimmte Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde, bei der Sie die Bewerbungsunterlagen einreichen, erfasst Ihre überprüften Bewerberdaten mit der ADV so, dass diese auch den anderen Regionalabteilungen zur Verfügung stehen. Die Einreichung weiterer Bewerbungsbögen für dasselbe Lehramt bei mehreren Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde ist nicht zulässig und führt wegen Doppelbewerbung zur Nichtberücksichtigung im Auswahlverfahren.

Wenn Sie eine **Eingangsbestätigung** von der Niedersächsischen Landesschulbehörde für Ihre Bewerbung wünschen, fügen Sie bitte eine freigemachte Postkarte mit Ihrer Anschrift und folgendem Text bei: „Ihre Bewerbung um Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst zum 01.08.2016 ist hier eingegangen.“ Den Status Ihrer Bewerbung können Sie nach ADV-Übernahme durch die Niedersäch-

sische Landesschulbehörde jederzeit online einsehen. Hier sind ebenfalls erforderliche Korrekturen oder die Ergänzung um neu veröffentlichte Stellen durchzuführen.

Die Bearbeitung Ihrer Bewerbung erfolgt mithilfe der ADV auf der Grundlage des Nds. Datenschutzgesetzes. Die von Ihnen gespeicherten Daten werden für die Bewerberauswahl benötigt. Ihre Daten werden in Form einer Stellen-Bewerber-Liste, einer Gesamtliste aller Bewerberinnen und Bewerber und Listen der Bewerberinnen und Bewerber nach bestimmten Merkmalen (insb. Lehrbefähigung und Fächer) ausgewertet. Eine Übermittlung findet zwischen der Niedersächsischen Landesschulbehörde, dem Landesbetrieb IT.Niedersachsen, dem Niedersächsischen Kultusministerium und ggf. den Schulen, die Sie in die Auswahl einbeziehen können, statt.

Einladungen zu den Vorstellungsgesprächen für **Schulstellen** werden von den Schulen ab dem 31.10.2016 ausgesprochen. Zu den Vorstellungsgesprächen für die **Bezirksstellen** wird ebenfalls ab dem 31.10.2016 von der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingeladen. Die Auswahl und Benachrichtigung der Bewerberinnen und Bewerber wird von der Niedersächsischen Landesschulbehörde vorgenommen. **Änderungen der Stellenausschreibung** erfolgen ggf. ab dem 18.11.2016, **nachträgliche Ausschreibungen ebenfalls frühestens** ab dem 18.11.2016. Hierfür ist eine erneute Bewerbung nicht notwendig. Falls Ihre Bewerbung in das Auswahlverfahren für eine nachträgliche Stelle einbezogen wird, werden Sie von der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der Schule kurzfristig zum Vorstellungsgespräch eingeladen. **Die Erreichbarkeit ist von Ihrer Seite aus sicherzustellen.** Andernfalls kann Ihre Bewerbung bei dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

Absageschreiben können voraussichtlich frühestens ab Februar 2017 versandt werden. Sie gelten für alle Einstellungsmöglichkeiten an allgemein bildenden Schulen, für die Sie sich in Niedersachsen beworben haben. In Anbetracht der Vielzahl der Bewerbungen wird gebeten, von telefonischen Rückfragen abzusehen. Die bei den Schulen eingereichten Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens vernichtet. Bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingereichte Bewerbungsunterlagen erhalten Sie zurück, sofern Sie nicht am Wiederbewerbungsverfahren teilnehmen (siehe Nr. 6) und Ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten Briefumschlag mit Ihrer Anschrift beifügen.

Wenn Sie Evangelische Religion oder Katholische Religion als Lehrbefähigungsfach oder nachrangiges Bewerbungsfach eingetragen haben (siehe Nr. 3.3) und neu eingestellt werden, wird auf Bitten der Kirchen Ihr Name und die Anschrift Ihrer Schule an die Konföderation Evangelischer Kirchen bzw. das Kommissariat der katholischen Bischöfe weitergeleitet werden, damit Sie direkte Informationen über die Lehrerfortbildungsangebote der Kirchen erhalten können. Wenn Sie damit einverstanden sind, bestätigen Sie das Feld „Ich bin einverstanden mit der Weiterleitung von Name und Schulanschrift an eine Kirche für Fortbildungszwecke“ in der Rubrik „Persönliche Daten“. Die Einstellungschancen werden dadurch **nicht** beeinflusst; das Feld erscheint nicht in den Auswahllisten.

6 Wiederbewerbung

Sollte Ihre Bewerbung zum jetzigen Einstellungstermin erfolglos sein, können Sie am Wiederbewerbungsverfahren teilnehmen. Ihre Bewerbungsunterlagen verbleiben bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde. Hierzu kennzeichnen Sie bitte im Online-Verfahren das entsprechende Feld. Ihre Daten bleiben dann weiterhin gespeichert und können von Ihnen bei der Bewerbung zum nächsten Einstellungsverfahren aktiviert werden. Sofern keine Wiederbewerbung zum Schuljahresbeginn 2017/2018 erfolgt, können Sie sich innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfristen auch zu den folgenden Einstellungsterminen bis zum 2. Schulhalbjahr 2017/2018 bewerben. Wenn Sie sich auch dann nicht wieder bewerben sollten, werden Ihre Bewerberdaten gelöscht und Ihre Bewerbungsunterlagen vernichtet, sofern sie nicht von Ihnen zurückgefordert wurden.

Wenn Sie mit der weiteren Speicherung Ihrer Daten nicht einverstanden sind, werden Ihre Bewerberdaten gelöscht und Ihre Bewerbungsunterlagen vernichtet, sofern Sie diese nicht bis zum 30.04.2017 unter Beifügung eines an Sie adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlages (Format B 4) zurückfordern.

7 Befristete Vertretungsverträge und Verträge – Spracherwerb Flüchtlinge –

Die Bewerbung um eine unbefristete Einstellung in den Schuldienst an öffentlichen allgemein bildenden Schulen kann um die Bewerbung für **befristete Vertretungsverträge** und um die Bewerbung für „Verträge – Spracherwerb Flüchtlinge – “ erweitert werden. Möglich ist auch eine Bewerbung **ausschließlich** für befristete Verträge. Vertretungslehrkräfte werden für die Dauer der Abwesenheit der zu vertretenden Lehrkraft, längstens bis zum Schulhalbjahres- bzw. Schuljahresende eingestellt. Die „Verträge – Spracherwerb Flüchtlinge –“ können für mindestens sechs Monate und längstens zwei Jahre einschließlich der Ferienzeiten geschlossen werden. Entsprechende Vertragsangebote werden unter EiS-Online zur direkten Bewerbung veröffentlicht. Eine automatische Zuordnung der Bewerbung anhand regionaler Einsatzwünsche findet ebenfalls statt, wenn eine generelle Bewerbung für diese Verträge abgegeben wird. Bei einer erfolgreichen Teilnahme am Bewerbungs- und Auswahlverfahren für eine unbefristete Einstellung in diesem oder einem der folgenden Einstellungsverfahren erfolgt die Übernahme ungeachtet der restlichen Vertragslaufzeit zum regulären Einstellungstermin.

Für Vertretungsverträge werden keine bestimmten Stellen bekanntgegeben. Die Einbeziehung in das Auswahlverfahren erfolgt automatisch für alle passenden Stellen entsprechend der regionalen Angaben (Regionalabteilungen, Landkreise), wenn die Schulform nicht ausgeschlossen wurde.

8 Erläuterungen zu den Feldern

8.1 Geben Sie in dem Feld **Familienname** nur die Hauptbestandteile Ihres Familiennamens an, auch Doppelnamen. Namenszusätze (z. B. von) oder akademische Grade (z. B. Dr.) sind hier **nicht** einzutragen. In das Feld **Vorname** tragen Sie bitte nur den Rufnamen ein (nicht sämtliche Vornamen der Geburtsurkunde).
Namenszusätze sind dem **Vornamen** anzufügen (jeweils durch einen Zwischenraum getrennt). Akademische Grade können unter **Titel** ausgewählt werden.

Beispiel:

J	ö	r	g		v	o	n

Ihre Daten werden in der von Ihnen eingegebenen Form auch automatisiert in E-Mails und Briefen an Sie verwendet. Bei nicht ordnungsgemäßer Schreibweise kann eine Zustellung ggf. nicht möglich sein.

Die **Postleitzahl** ist fünfstellig einzutragen. Als **Wohnort** ist die postalisch vorgeschriebene Bezeichnung zu verwenden (keine Ortsteil- und Stadtteilbezeichnungen). Die Schreiben der Schulen und der Niedersächsischen Landesschulbehörde werden an die im Bewerbungsbogen genannte Anschrift gesandt. Die Bewerberinnen und Bewerber haben für die Nachsendung ihrer Post selbst Sorge zu tragen.

Bewerberinnen und Bewerber, deren Wohnort nicht in der Bundesrepublik liegt, können eine Postleitzahl von bis zu 9 Stellen und in dem Feld **Ausland** das entsprechende internationale Länderkennzeichen (z. B. „F“ für Frankreich, „E“ für Spanien) eintragen.

Für eilige Rückfragen während der Dienstzeiten sollte unbedingt eine **Telefonnummer mit Vorwahl bzw. Handynummer** angegeben werden (notfalls Nachbar o. Ä.). Sofern Sie kurzfristig per E-Mail erreichbar sind, tragen Sie bitte die entsprechende **E-Mail-Adresse** ein. Bitte kontrollieren Sie **regelmäßig** Ihr E-Mail-Postfach. Weitere Angaben können auf der Rückseite des Bewerbungsbogens gemacht werden.

Das **Geburtsdatum** ist in der Reihenfolge Tag, Monat, Jahr einzutragen.

8.2 Die Auswahlmöglichkeiten für das Feld **Familienstand** haben folgende Bedeutung:

- nicht verheiratet: ledig
- verheiratet: verheiratet oder eingetragene Lebenspartnerschaft

Bei einer **Schwerbehinderung** von mindestens 50 % bzw. bei einer Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit (von 30 bis unter 50 %) ist der Grad der Behinderung in das entsprechende Feld einzutragen.

8.3 Als **Lehrbefähigung** ist auszuwählen:

- Grund- und Hauptschulen
- Grund-, Haupt- und Realschulen
- Gymnasien

- Realschulen
- Sonderpädagogik
- Berufsbildende Schulen

Weicht die Bezeichnung der Lehrbefähigung für ein Lehramt im Zeugnis über die Staatsprüfung bei Lehrkräften, die ihre Ausbildung in einem Bundesland außerhalb Niedersachsens absolviert haben, ab, wird das Auswahlfeld freigelassen und die entsprechende Bezeichnung in das dafür vorgesehene Feld eingetragen.

8.4 Die **Gesamtnoten** des Master of Education und der Staatsprüfung sind mit den auf Ihrem Zeugnis ausgewiesenen Stellen anzugeben (siehe Nr. 3.2). Gleiches gilt bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne vorliegende Note der Staatsprüfung für die Ausbildungsnote.

8.5 Als **Fächer** (Lehrbefähigungsfächer, nachrangige Bewerbungsfächer und sonstige Fächer, siehe Nr. 3.3) können folgende Fächer ausgewählt werden:

AW	Arbeit/Wirtschaft	IT	Italienisch	RI	Islamischer Religionsunterricht
BI	Biologie	KU	Kunst	RL	Rechtskunde
CH	Chemie	LA	Latein	RS	Russisch
CI	Chinesisch	MA	Mathematik	SN	Spanisch
DE	Deutsch	MU	Musik	SP	Sport
DS	Darstellendes Spiel	NL	Niederländisch	SU	Sachunterricht
EK	Erdkunde	PA	Pädagogik	TE	Technik
EN	Englisch	PH	Physik	TG	Textiles Gestalten
FR	Französisch	PL	Philosophie	WE	Gestaltendes Werken
GE	Geschichte	PO	Politik	WI	Wirtschaftslehre
GR	Griechisch	PS	Psychologie	WN	Werte und Normen (Religionskunde)
HE	Hebräisch	PW	Politik/Wirtschaft (GY)	WS	Wirtschaft (HS/RS/OBS)
HW	Hauswirtschaft	RE	ev. Religion	AE	Astronomie (kein Unterrichtsfach in Niedersachsen)
IF	Informatik	RK	kath. Religion	DG	Didaktik der Grundschule (kein Un-terrichtsfach in Niedersachsen)

ES Päd. bei Beeinträchtigungen des Verhaltens	HÖ Päd. bei Beeinträchtigungen des Hörens	LE Päd. bei Beeinträchtigungen des schulischen Lernens
GB Päd. bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung	KM Päd. bei körperlichen Beein- trächtigungen	SE Päd. bei Beeinträchtigung des Sehens
		SR Päd. bei Beeinträchtigung der Sprache und des Sprechens

Fächer des **herkunftssprachlichen Unterrichts**

ML	Albanisch	MK	Kroatisch	MS	Spanisch
ME	Arabisch (Tunesien)	MP	Portugiesisch	MT	Türkisch
MX	Arabisch (sonstige Staaten)	MC	Kurdisch	MW	Ukrainisch
MB	Bosnisch	MZ	Mazedonisch	MV	Vietnamesisch
MF	Farsi (Iran)	MQ	Polnisch	MM	Arabisch (Marokko)
MG	Griechisch	MR	Russisch		
MI	Italienisch	MJ	Serbisch		
MN	Japanisch	MO	Slowenisch		

Lehrkräfte mit den Lehrbefähigungen für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, Realschulen und für Sonderpädagogik tragen unter **„3. Fach GHR/RS/SoP“** das 3. Unterrichtsfach (didaktisches Fach) ein, in dem sie für die Erste Staatsprüfung bzw. den Master of Education einen studienbegleitenden Leistungsnachweis erbracht haben. Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Lehrbefähigungsfach Sachunterricht tragen unter **„SU-Bezugsfach GHR“** das Bezugsfach zum Sachunterricht ein; dieses Fach ist durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung oder einer Kopie des Studienbuches nachzuweisen. Sonstige Fächer werden in der Zeile ab dem dritten Feld eingetragen. Weiteres zu den Fächern siehe unter Nr. 3.3.

Bewerberinnen und Bewerber mit der **Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen** geben dies bei der ersten Registrierung an und wählen in der Rubrik Qualifikation und Unterrichtserfahrung (Lehramt BBS) ihre Unterrichtsfächer bzw. beruflichen Fachrichtungen aus.

8.6 Bewerberinnen und Bewerber, die in **Niedersachsen** den **Vorbereitungsdienst** abgeleistet haben, wählen hier das jeweilige **Seminar** aus.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Vorbereitungsdienst **außerhalb Niedersachsens** ableisten oder abgeleistet haben, wählen das **Land aus, in dem der Vorbereitungsdienst absolviert wird / wurde** aus:

Ist eine Lehrerausbildung im **Ausland** absolviert worden, ist anzugeben, ob diese im EU-Ausland oder im übrigen Ausland absolviert wurde. Darüber hinaus ist einer der folgenden Stati auszuwählen:

20 EU-Ausland mit Anerkennung/Gleichstellung als Laufbahnbefähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der
Fachrichtung Bildung (ggf. nach Anpassungslehrgang)
21 EU-Ausland im Anpassungslehrgang
22 EU-Ausland mit einer Anerkennung für ein Fach
23 nicht EU-Ausland mit Anerkennung nach NBQFG für zwei Fächer
24 nicht EU-Ausland im Anpassungslehrgang nach NBQFG
25 nicht EU-Ausland mit Anerkennung nach NBQFG für ein Fach

Die Teilnahme an einem **Anpassungslehrgang** ist mit Angabe des Bundeslandes, der Schule und der voraussichtlichen Dauer bzw. dem erfolgreichen Abschluss **nachzuweisen**. Eine **Anerkennung / Gleichstellung** ist mit entsprechendem **Bescheid** nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht oder nicht rechtzeitig nachgereicht, ist eine Berücksichtigung als Lehramtsbewerberin/ Lehramtsbewerber nicht möglich.

Von **allen** Bewerberinnen und Bewerber ist das Datum (auch voraussichtliches) Ende des Vorbereitungsdienstes bzw. des Anpassungslehrganges einzutragen.

Zusatzqualifikationen können ebenfalls angegeben werden, sie sind entsprechend durch Belege (Prüfungszeugnisse, Teilnahmebescheinigungen) nachzuweisen. Für eine Bewerbung mit der erforderlichen Anforderung „Mitwirkung am Schulversuch Islamischer Religionsunterricht“ bzw. „Mitwirkung am Modellprojekt Alevitischer Religionsunterricht“ ist mindestens die Zugehörigkeit zu der entsprechenden Glaubensgemeinschaft erforderlich.

Als Zusatzqualifikation können angegeben werden:

	Schlüssel
Mindestens zweijährige sonst., für die Schule förderl. Tätigkeit	1
Abgeschlossene andere Berufsausbildung	2
Andere abgeschl. Studiengänge, auch andere Lehramtsstudiengänge	3
Abgeschl. Studium der Diplom-Pädagogik oder Sozialpädagogik	4
Erweiterungsprüfung in einem weiteren Fach	5
Bildung für nachhaltige Entwicklung	6
Zusatzqualifikation Deutsch als Fremdsprache/ Deutsch als Zweitsprache	7
Qualifikation zur Erteilung von Sportförderunterricht	8
Erwerb des Montessori-Diploms	9
Rettungsschwimmabzeichen	A

Integrative Medienpädagogik	B
SzenischesSpiel	C
Bilingualer Unterricht	D
Interkulturelle Bildung / Schulentwicklung	E
Diagnostik und Förderung bei Dyskalkulie	F
Informations- und Kommunikationstechnik, Medienpädagogik	G
Mediation / Gewaltprävention	J
Kenntnisse in niederdeutscher Sprache	N
Die Radfahrausbildung in der Grundschule	R
Erfahrung im Unterrichten von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache	M

8.7 Unterrichten Sie zum Zeitpunkt der Bewerbung mit einem **Arbeitsvertrag für Tarifbeschäftigte** an einer öffentlichen Schule oder Schule in freier Trägerschaft in Niedersachsen oder entsprechend als katechetische Lehrkraft, tragen Sie die fünfstellige Nummer der Schule in das Feld **Schulnummer** ein. Die Schulnummer ist ggf. bei der Schule zu erfragen. Bitte wählen Sie ebenfalls aus, ob es sich um eine befristete oder unbefristete Tätigkeit handelt.

Eine Tätigkeit als pädagogische Mitarbeiterin / als pädagogischer Mitarbeiter ist ebenfalls durch entsprechende Auswahl anzugeben.

Sofern Sie befristet oder unbefristet oder im Beamtenverhältnis im Schuldienst eines anderen Bundelandes nach Beendigung des **Vorbereitungsdienstes** beschäftigt sind, geben Sie das entsprechende Beschäftigungsverhältnis bitte an. Der Vorbereitungsdienst selbst gilt an dieser Stelle nicht als Beschäftigungsverhältnis.

Personen, die im Beamtenverhältnis zu einem anderen Bundesland stehen oder in einem anderen Bundesland unbefristet beschäftigt sind, müssen eine Freigabeerklärung ihres derzeitigen Dienstherrn / Arbeitsgebers vorlegen. Bei einer befristeten Beschäftigung oder ist keine Freigabeerklärung erforderlich. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem anderen Bundesland den Vorbereitungsdienst absolvieren, müssen ebenfalls keine Freigabeerklärung vorlegen.

8.8 Wenn Sie sich um **alle geeigneten Stellen** bzw. nachträgliche Stellen in einer oder mehreren Regionalabteilungen und / oder Landkreisen bewerben wollen, wählen Sie in der gewünschten Reihenfolge die entsprechenden Regionalabteilungen und / oder Landkreise aus. Mehrfacheintragungen derselben Regionalabteilungen bzw. Landkreise sind nicht zulässig.

Regionalabteilungen

- Braunschweig
- Hannover
- Lüneburg
- Osnabrück

Beispiel: Bewerbung um **alle** geeigneten bzw. nachträglichen Stellen im Bereich der Regionalabteilung Lüneburg

und

im Bereich der Regionalabteilung Braunschweig

Lüneburg	Braunschweig		

Landkreise

Regionalabteilung Braunschweig	**Regionalabteilung Hannover**	**Regionalabteilung Lüneburg**	**Regionalabteilung Osnabrück**
101 Braunschweig	201 Hannover, Stadt	351 Celle	401 Delmenhorst
102 Salzgitter	251 Diepholz	352 Cuxhaven	402 Emden
103 Wolfsburg	252 Hameln-Pyrmont	353 Harburg	403 Oldenburg, Stadt
151 Gifhorn	253 Hannover, Region (ohne Stadt)	354 Lüchow-Dannenberg	404 Osnabrück, Stadt
152 Göttingen		355 Lüneburg	405 Wilhelmshaven
153 Goslar	254 Hildesheim	356 Osterholz	451 Ammerland
154 Helmstedt	255 Holzminden	357 Rotenburg (Wümme)	452 Aurich
155 Northeim	256 Nienburg (Weser)	358 Heidekreis	453 Cloppenburg
156 Osterode am Harz	257 Schaumburg	359 Stade	454 Emsland
157 Peine		360 Uelzen	455 Friesland
158 Wolfenbüttel		361 Verden	456 Grafschaft-Bentheim
			457 Leer
			458 Oldenburg, Landkreis
			459 Osnabrück, Landkreis
			460 Vechta
			461 Wesermarsch
			462 Wittmund

Beispiel:

Heidekreis	Hildesheim	Ammerland	Gifhorn

Die Möglichkeiten des **Ausschlusses bestimmter Schulformen** sind unter Nr. 2.5 erläutert.